

## § 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes ist von dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission festzulegen.

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

## § 7

(1) Die bisher von dem VEB Geologische Bohrungen für die Erdöl- und Erdgaserkundung eingesetzten Vermögenswerte sind mit Ausnahme der Grundstücke in die Rechtsträgerschaft des VEB Erdöl und Erdgas zu übertragen.

(2) Der VEB Erdöl und Erdgas ist Rechtsnachfolger des VEB Geologische Bohrungen hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die von ihm übernommenen Vermögenswerte beziehen.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1957

**Der Leiter  
der Staatlichen Geologischen Kommission**  
Neumann

**Anordnung  
über das Statut  
des Instituts für angewandte Mineralogie.**

Vom 21. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plan-Kommission wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1957

**Der Leiter  
der Staatlichen Geologischen Kommission**  
Neumann

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Instituts für angewandte Mineralogie**

## § 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Institut für angewandte Mineralogie ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Der Sitz des Instituts ist Dresden.

(2) Das Institut ist der Staatlichen Geologischen Kommission unterstellt.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Auf der Grundlage der staatlichen Pläne hat das Institut technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Mineralrohstoffe durchzuführen.

(2) Danach ergeben sich für das Institut insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Staatlichen Geologischen Kommission bei der Erforschung mineralischer Rohstoffe;
- b) Untersuchung von Mineralen und Gesteinen auf wirtschaftliche Verwertbarkeit;
- c) Entwicklung von Verfahren zur Verarbeitung und Veredlung mineralischer Rohstoffe nach dem neuesten Stand der Technik mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit der produzierenden Betriebe zu erhöhen und die Qualität der Erzeugnisse zu steigern;
- d) Einführung mineralischer Rohstoffe und von Verfahren zu ihrer Gewinnung und Verarbeitung durch Beratung und Unterstützung zentraler Projektierungs- und Konstruktionsbüros und produzierender Betriebe sowie staatlicher Handelsorganisationen;
- e) Durchführung spezieller Forschungsaufträge;
- f) Sammlung und Auswertung deutscher und ausländischer Fachliteratur.

(3) Der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

## § 3

**Gliederung**

Für die Struktur des Instituts ist der von dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission bestätigte Strukturplan verbindlich.

## § 4

**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission.

(2) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts, an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Weisungen des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen nach Beratung mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(4) Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Direktor einen leitenden Mitarbeiter (Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung) zu seinem Vertreter.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor oder durch zwei von ihm schriftlich hierzu bevollmächtigte leitende Mitarbeiter vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten. Die Erteilung von Prozeßvollmachten richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.